



Führerschein weg – was tun?



Bayern mobil - sicher ans Ziel.
Verkehrssicherheit 2020 





Joachim Herrmann, MdL
Staatsminister des Innern,
für Bau und Verkehr



Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL
Staatsminister der Justiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist eine schwierige Situation: Der Führerschein ist weg. Das Gericht hat die Fahrerlaubnis entzogen. Für die Wiedererteilung ist eine Sperre verfügt worden.

Gründe für den Fahrerlaubnisentzug sind meistens Verstöße gegen Strafgesetze, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs stehen. Nicht selten verbergen sich dahinter aber zusätzlich persönliche Probleme, gerade wenn Alkohol am Steuer, Betäubungsmittel oder Medikamente eine Rolle gespielt haben.

Der Weg zur *neuen* Fahrerlaubnis ist aufwändig. Sie müssen Anträge stellen, Bescheinigungen und vielleicht auch ein Gutachten vorlegen.

Wir lassen Sie nicht alleine: Hier finden Sie zusammengefasst die wesentlichen Informationen, die für Sie in dieser Situation wichtig sind.

 

Was ist passiert?

Im Strafurteil steht:

*„Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen.
Sein Führerschein wird eingezogen.
Vor Ablauf von zwölf Monaten darf ihm keine neue
Fahrerlaubnis erteilt werden.“*

Das bedeutet:

- Sie dürfen ab Rechtskraft des Urteils keine Kraftfahrzeuge mehr fahren.
- Fahren ohne Fahrerlaubnis ist verboten und wird bestraft.
- Die Fahrerlaubnisbehörde bei der Stadt oder dem Landratsamt darf Ihnen vor Ablauf der *Sperrfrist* keine neue Fahrerlaubnis erteilen.
- Auch nach Ablauf der *Sperrfrist* erhalten Sie nicht automatisch eine neue Fahrerlaubnis.

Sie bekommen eine neue Fahrerlaubnis und den dazugehörigen Führerschein nicht automatisch wieder. Sie müssen bei Ihrer Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag stellen. Informieren Sie sich dort deshalb frühzeitig!

Was müssen Sie tun?

Wenn Sie nach Ablauf der vom Gericht festgesetzten Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis erhalten wollen, müssen Sie bei der Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag auf Neuerteilung stellen. Zuständig ist das Landratsamt oder – wenn Sie in einer kreisfreien Stadt wohnen – die Stadt.

Informationen dazu (Suchbegriff: Führerschein; Neuerteilung nach Entzug), welche Unterlagen Sie brauchen und welche Behörde für Sie ganz konkret zuständig ist, finden Sie unter:

www.verwaltungsservice.bayern.de



Was passiert bei der Fahrerlaubnisbehörde?

- Sie müssen persönlich erscheinen. Vereinbaren Sie frühzeitig einen Termin.
- Ihnen wird nicht automatisch eine neue Fahrerlaubnis erteilt. Die Behörde muss prüfen, ob Sie geeignet sind, in Zukunft ein Kraftfahrzeug zu führen.
- Klären Sie mit der Behörde, welche Unterlagen Sie brauchen und ob es Zweifel an Ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gibt.
- Eignungszweifel bestehen oft, wenn
 - die Fahrerlaubnis entzogen wurde, weil Sie betrunken gefahren sind oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln (z. B. Cannabis) oder Medikamenten gestanden sind oder
 - Sie die Fahrerlaubnis verloren haben, weil Sie gegen Straßenverkehrsrecht oder Strafrecht verstoßen haben.
- Bei Eignungszweifeln verlangt die Behörde von Ihnen vielleicht ein Gutachten, entweder in Form einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) oder eines ärztlichen Gutachtens.
- Fragen Sie bei der Fahrerlaubnisbehörde, wie Sie die gerichtliche Sperrfrist nutzen können, um die Fahrerlaubnis leichter wiederzubekommen, z. B. durch Teilnahme an einem Abstinenzprogramm.

Welche Unterlagen benötigen Sie?

Für alle Fahrerlaubnisklassen:

- Aktuelles biometrisches Passbild
- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Meldebestätigung)
- Grundsätzlich Nachweis über eine Schulung in Erster Hilfe

Für die Fahrerlaubnisklassen

A, A1, B, BE, AM, L, T:

- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe. Die Teilnahme ist nicht erforderlich, wenn die entzogene Fahrerlaubnis nach dem 31.07.1969 erteilt worden ist.
- Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle, die nicht älter als 2 Jahre sein darf (z. B. vom Augenarzt oder anerkanntem Augenoptiker)

Für die Fahrerlaubnisklassen

C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E:

- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die entzogene Fahrerlaubnis für Lkw (Klasse 2) oder Bus nach dem 31.07.1969 erteilt worden ist.
- Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung des Sehvermögens (nicht älter als 2 Jahre)
- Ärztliches Zeugnis oder Gutachten (nicht älter als 1 Jahr)

Zusätzlich für die Fahrerlaubnisklassen

D, DE, D1 und D1E:

- Betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten (oder entsprechendes Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung); Nachweis der besonderen Anforderungen für die Personenbeförderung (nicht älter als 1 Jahr)
- Führungszeugnis

Wann müssen Sie zu einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU)?

Es kann sein, dass die Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten verlangt. Das Gutachten soll Aufschluss geben, ob Sie gesundheitlich und psychisch geeignet sind, künftig ein Kraftfahrzeug zu führen.

Damit müssen Sie vor allem rechnen, wenn Sie den *Führerschein* wegen Trunkenheit am Steuer verloren haben oder weil Sie unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder Medikamenten gefahren sind. Auch wenn Sie gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, kann ein solches Gutachten verlangt werden.

Für das Gutachten müssen Sie zur Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) in einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung. Diese dürfen Sie selbst auswählen.

Sie müssen die von Ihnen ausgewählte Begutachtungsstelle der Fahrerlaubnisbehörde mitteilen. Diese leitet der Begutachtungsstelle alle erforderlichen Unterlagen zu. Weitere Informationen zur MPU finden Sie unter:

www.bast.de

Medizinisch-psychologische Begutachtungen brauchen Zeit und Vorbereitung. Informieren Sie sich deshalb frühzeitig bei der Begutachtungsstelle für Fahreignung Ihrer Wahl.

In welchen Fällen müssen Sie ein ärztliches Gutachten vorlegen?

Die Fahrerlaubnisbehörde kann Sie dazu auffordern, ein ärztliches Gutachten zur Fahreignung vorzulegen. Damit müssen Sie rechnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die gegen Ihre körperliche oder geistige Eignung zum Lenken von Fahrzeugen sprechen. Solche Bedenken können insbesondere bei bestimmten Erkrankungen bestehen, die in der Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführt sind. (vgl. Anlagen 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

www.gesetze-im-internet.de/fev_2010



Wenn Sie aufgefordert werden, ein ärztliches Gutachten vorzulegen, gibt die Fahrerlaubnisbehörde vor, welche Qualifikation der Arzt haben muss und welche Anforderungen das Gutachten erfüllen muss.

Sowohl für das medizinisch-psychologische als auch für das ärztliche Gutachten gilt: Wenn das Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt wird, darf die Fahrerlaubnisbehörde auf Ihre Nicht-eignung schließen und die Neuerteilung der Fahrerlaubnis ablehnen. Die Kosten des Gutachtens tragen in jedem Falle Sie.

Müssen Sie eine neue Führerscheinprüfung machen?

In der Regel nicht. Eine neue Prüfung kann aber verlangt werden, wenn es Zweifel gibt, ob Sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch besitzen.

Wenn Sie eine Prüfung ablegen müssen: Setzen Sie sich mit einer Fahrschule Ihrer Wahl in Verbindung. Sie benötigen keine reguläre Fahrschul Ausbildung, sondern vereinbaren individuell die Vorbereitung auf die theoretische und praktische Prüfung.

Was passiert mit einer ausländischen Fahrerlaubnis?

Bei Fragen zur Gültigkeit einer ausländischen Fahrerlaubnis wenden Sie sich bitte an das zuständige Gericht bzw. Ihre Fahrerlaubnisbehörde.

Glauben Sie nicht alles, was im Internet steht oder am Stammtisch erzählt wird: Eine ausländische Fahrerlaubnis wird in Deutschland nicht in allen Fällen anerkannt.

Kann die Sperrfrist verkürzt werden?

Das Gericht kann auf Antrag die angeordnete Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nachträglich abkürzen. Dafür muss es Grund zu der Annahme haben, dass Sie zum Führen von Kraftfahrzeugen bereits vorher wieder geeignet sind. Dies ist frühestens nach Ablauf von drei Monaten der Sperre möglich. Das Gericht entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit. Die Fahrerlaubnisbehörde hat darauf keinen Einfluss.

Den Antrag müssen Sie beim Gericht stellen. Die gerichtliche Verkürzung der Sperrfrist entbindet die Fahrerlaubnisbehörde nicht von einer neuen Eignungsprüfung!

Informieren Sie sich bei einer rechtsberatenden Stelle, z. B. einem Rechtsanwalt, und lassen Sie sich beraten. Solange Sie keine neue Fahrerlaubnis erhalten haben, dürfen Sie auch nach Verkürzung der Sperrfrist nicht fahren.

Was passiert, wenn das Gericht bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von der Sperrfrist ausnimmt?

Im Strafurteil steht:

„Die Fahrerlaubnis wird entzogen, der Führerschein wird eingezogen. Vor Ablauf von 12 Monaten darf dem Angeklagten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden. Von der Sperre wird die Führung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen ausgenommen.“

Vorsicht: Ihre Fahrerlaubnis ist für alle Arten von Kraftfahrzeugen erloschen. Sie dürfen also auch keine landwirtschaftlichen Zugmaschinen, d. h. Traktoren, fahren.

Die Ausnahme von der Sperrfrist bedeutet nur, dass die Fahrerlaubnisbehörde den Antrag auf Neuerteilung für die ausgenommenen landwirtschaftlichen Zugmaschinen, d. h. Traktoren, sofort bearbeiten kann. Wenden Sie sich an Ihre Fahrerlaubnisbehörde. Diese informiert Sie auch über etwaige Eignungsbedenken.

Solange Sie keine neue Fahrerlaubnis erhalten haben, dürfen Sie die von der Sperrfrist ausgenommenen Kraftfahrzeugarten nicht fahren.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089/12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3, 80539 München | www.innenministerium.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Prielmayerstraße 7, 80335 München | www.justiz.bayern.de

Gestaltung: Bernhard Zölch, München

Bilder: www.fotolia.com (Titel: chaiyon021; S. 3: contrastwerkstatt)

Druck: Gotteswintner und Aumaier GmbH, München

Stand: Oktober 2015

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.